

# Erforderliche Unterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens

Rechtsgrundlage:  
Verordnung über Pläne und  
Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren  
(WPBV) vom 13. März 2000

(Stand: 1. Dezember 2010)

(Dieses Merkblatt stellt eine zusammenfassende Übersicht zu den erforderlichen Antragsunterlagen der  
WPBV dar und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

## **Allgemeines:**

- Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt wird, **vierfach** einzureichen.
- Alle Höhenangaben sind grundsätzlich auf **Normal Null (NN)** zu beziehen.
- Die Unterlagen müssen mit **Datum** versehen und vom Vorhabensträger und vom Entwurfsverfasser **unterschrieben** sein.

## **Übersicht über beizubringende Unterlagen:**

Zur Beurteilung eines Vorhabens sind grundsätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

↵ **Erläuterung (§ 5)**

↵ **Übersichtslageplan (§ 6)**

↵ **Lageplan (§ 7)**

↵ **Bauzeichnungen (§ 8)**

und gegebenenfalls

↵ Bescheinigung der Standsicherheit (§ 9)

↵ Eignungsnachweis der zu betreibenden Anlage, der Anlagenteile oder technischen Sicherheitsvorkehrungen (§ 10)

↵ Bauwerksverzeichnis und Angaben über Unterhaltungspflichtige und Kostenbeiträge (§ 11)

↵ Grundstücksverzeichnis (§ 12)

↵ ergänzende Unterlagen (§ 13).

## Bemerkungen zu den einzelnen Unterlagen

### zu § 5 - Erläuterung

In der **Erläuterung** sind, soweit einschlägig, anzugeben oder zu begründen:

1. Vorhabensträger,
2. Zweck des Vorhabens,
3. bestehende Verhältnisse  
(z.B. Einzugsgebiet, Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit, Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis, hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen, Gewässerbenutzungen, Angaben zur Beurteilung der Qualitätskomponente nach Richtlinie 200/60/EG, Angaben des Zustands der berührten Wasserkörper)
4. Lage des Vorhabens,
5. Art und Umfang des Vorhabens  
(z.B. gewählte Lösung, Alternativen, konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen, Art und Leistung der Betriebseinrichtungen, Betriebsweisen (eingesetzte Stoffe, Abwasser- und Schlammabeseitigung, integrierte Vermeidungsmaßnahmen), Mess- und Kontrollverfahren, Höhenlage und Festpunkte, Sicherheitseinrichtungen)
6. Auswirkungen des Vorhabens  
(z.B. beeinflusste Gewässer, Abflussgeschehen, Gewässereigenschaften sowie den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers, Gewässerbett und Uferstreifen, Eigenschaften des Grundwassers, den Grundwasserleiter und den chemischen und mengenmäßigen Zustand, bestehende Gewässerbenutzungen, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei, Wohnungs- und Siedlungswesen, öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger, bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse, Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG)
7. Rechtsverhältnisse  
(z.B. Unterhaltungspflichten am Gewässer bzw. an baulichen Anlagen, sonstige anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren, Raumordnungsverfahren, Beweissicherungsmaßnahmen, privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte)

### zu § 6 - Übersichtslageplan

Als **Übersichtslageplan** sind Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen Karte Maßstab 1:50 000 oder 1:25 000 unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden.

Einzutragen sind insbesondere

1. das Vorhaben,
2. die Grenzen der Gemeinden und vom Vorhaben berührten wasserwirtschaftlichen Verbände,
3. bestehende Gewässerbenutzungsanlagen,
4. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
5. Überschwemmungsgebiete,
6. die nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sowie die in der Biotop- und Artenkartierung erfassten Biotope sowie Biotopverbundsysteme, soweit darstellbar und die in der Waldfunktionskarte dargestellten

Wälder mit besonderer Bedeutung als Schutz-, Bann- oder Erholungswald oder als Naturwaldreservat, soweit für das Vorhaben von Bedeutung,

7. in Regionalplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete,
8. Verkehrs- und sonstige Anlagen, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind,
9. Bau- und Bodendenkmäler.

## zu § 7 - Lageplan

Als **Lageplan** ist ein Plan, der auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt ist, oder die amtliche Flurkarte Maßstab 1: 5 000 oder größer, möglichst mit Höhenlinien, unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden. Für bebaute oder zu bebauende Gebiete soll der Maßstab nicht kleiner als 1:2 500 gewählt werden.

Einzutragen sind insbesondere:

1. die nach § 6 in den Übersichtslageplan einzutragenden Grenzen und Gegenstände,
2. die Gewässer, Wasserkörper und Wasserbauten mit Bezeichnungen und wichtigsten Daten,
3. die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, und deren Flurstücksnummern (soweit kein eigener Flurstücksplan erstellt wird),
4. die Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Mess- und Kontrolleinrichtungen,
5. Abwasseranfallstellen, Abwasseranlagen, Einleitungsstellen sowie
6. sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden.

## zu § 8 - Bauzeichnungen

**Bauwerke** und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1:100, darzustellen und zu vermaßen.

Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenprofile oder Grundwasseroberflächen, und betrieblichen Einrichtungen sind einzutragen.

Für bauliche Anlagen müssen die Unterlagen auch der bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, soweit sie nicht nach Art. 63 , 85 und 86 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

## zu § 9 - Bescheinigung der Standsicherheit

Die **Standsicherheit** baulicher Anlagen oder einzelner Bauteile sowie die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sind spätestens vor Baubeginn durch Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 69 Abs. 4 BayBO nachzuweisen (entfällt bei genehmigungsfreien Anlagen).

## zu § 10 - Eignungsnachweis

Die **Eignung** von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG des Wasserhaushaltsgesetzes ist durch Vorlage von Gutachten geeigneter Sachverständiger nachzuweisen. Die Eignung von Anlagen, einzelner Anlagenteile oder technischer Schutzvorkehrungen kann auch gemäß § 63 Abs. 3 WHG nachgewiesen werden.

## zu § 11 - Bauwerksverzeichnis, Unterhaltungsverpflichtete und Kostenbeiträge

Das **Bauwerksverzeichnis** muss die Gewässerabschnitte, die einzelnen Bauwerke, sonstige Anlagen sowie Straßen und Wege bezeichnen und ihre Lage zum Gewässer (Fluss-km) darstellen. 2 Die bisherigen und künftigen **Unterhaltungsverpflichteten** und geplante Veränderungen oder Regelungen über **Kostenbeiträge** sind anzugeben.

## zu § 12 - Grundstücksverzeichnis

In das **Grundstücksverzeichnis** sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt, insbesondere auch die Grundstücke oberirdischer Gewässer, die benutzt werden sollen.

Im Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Fischereirechten und sonstigen Rechten Dritter anzugeben. Sofern die Unterlagen nicht öffentlich ausgelegt werden, sind Namen und Anschrift des Eigentümers, der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaiger Fischereiberechtigter in das Grundstücksverzeichnis aufzunehmen.

## zu § 13 – ergänzende Unterlagen

Das Landratsamt kann gemäß darüber hinaus im Einzelfall **ergänzende Unterlagen** - soweit für das Wasserrechtsverfahren erforderlich - verlangen wie z.B.

- ☞ einen landschaftspflegerischen Begleitplan,
- ☞ Gewässerpläne,
- ☞ einen hydraulischen Nachweis (Grundwasserströmung, Hochwasserabflusses oder Geschiebeführung),
- ☞ Angaben über bestehende Gefahrenherde,
- ☞ Funktionsschemata, verfahrens- und hydrotechnische Nachweise für Abwasseranlagen,
- ☞ Erläuterungen und Begründungen zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 31 WHG (Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie)